



## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1734**

**VD18 90103106**

§.XXII. von Einschliessung der Reformirten in den Religions-Frieden.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1646. Januar.	Inhibitio Compulsoria	}	5. Fl. 8½. Erl.	1646. Januar.
	Dilatio Prorogatio			
	Citatio & Inhibitio	}	7 - 59½	
	Compuls-Brief			
	Wbllige Appellation-Proceß		13 - 8.	
	Mandatum sine Clausula	}	9 - 45	
	Executorialia			
	Dilatio cum Mandato contra Commis. & novis narratis			
	Mandatum cum Clausula	}	7 - 45.	
	Arctior Inhibitio			
	Arctiores Compulsoriales			
	Salvus Conductus			
	Urkund Gräflicher Vormundschaft		10 - 20	
	Urkund Adlicher Vormundschaft		8 - 37	
	Commissio		14 - 20½	
	Dilatio mit fernerm Befehl Brieflicher Urkunden		7 - 46½	
	Urkunden ehrlicher Gebuhr		3 - 17.	
	Rescriptum		1 - 38½	
	Arrestum		7 - 39	
	Urkund Immatriculationis		2 - 2.	
	Denunciatio Banni		68 - 57	
	Absolutio Banni		68 - 57	

*Specificatio.*

Was vor Sachen in ordentliche und gewisse Tax zu bringen.

- 100. Goldfl. Fürstl. } Standes Erhöhung.
- 60. Goldfl. Gräfl. }
- 40. Goldfl. Freyherrl. }
- 15. Goldfl. Intimatio Revisionis.
- 100. Goldfl. Insinuatio Privilegii de non appellendo.

§. XXII.

Von Ein-  
schließung der  
Reformirten  
in den Reli-  
gions-Frie-  
den.

Den 25. Januar. erdffnete Graf Orenstierna einigen Evangelischen Gesandtschafften, wie des Tags zuvor, die Reformirten angefücht hätten, die Schweden möchten bey den Evangelicis erspriessliche Fürwendung thun, daß ihnen wegen des Religion-Friedens keine weitere Beschwörung zugezogen werden möchte, sie wären ja der Augspurgischen Confession nicht weniger, als die also genannten Lutheraner, zugethan, und mithin des Religion-Friedens fähig. Die Schweden hätten darauf geantwortet: „Welchergestalt sie in ihren Propositionibus und Replieis Anzeigung gethan hätten, daß alles in demjenigen Stand gesetzt werden sollte, wie es Anno 1618. gewesen sey, wofürne nun die Herren Reformirten zu selbi-

ger Zeit im Religions-Frieden gewesen wären, so hätte es dabey sein Verbleiben, weiter könnten sie nicht gehen, und müsten sowol in diesem als andern Punkten, der Kayserlichen Gesandten Erklärung erwarten. Die Reformirten Gesandten, wären nun zwar wol mit dieser Erklärung nicht allerdings zufrieden gewesen, und hätten darauf erhohlet: „Wie sie der Augspurgischen Confession wären, gleichwohl habe man ihnen allerhand Eintrag gethan, wessen sie künfftig gerne überhoben seyn möchten. Orenstierna habe darauf versezt: „Die Kdnige in Schweden müsten allemahl bey ihren Erbnungen auf die unveränderte Augspurgische Confession schwören, und hielten sie das Chur-Hauß Sachsen, das Hauß

1646.  
Januar.

„Hauß Braunschweig-Lüneburg, Meck-  
lenburg, Holstein, Württemberg ic. vor  
ihre Religions-Genossen, die Reformir-  
ten aber nicht, sondern diese würden in  
Schweden Reformirte oder Calvinisten  
genemmet. Es erwehnte dabey Dren-  
stierna, es hätten sich zwar die Reformir-  
ten soweit gegen ihn heraus gelassen, die

Lutheraner nicht zu reformiren, doch hät-  
ten sie darüber keinen Revers ausstellen  
wollen: und habe der Graf von Witt-  
genstein vorgegeben, es hätte der Graf  
von Trautmannsdorff sich erklärt, die  
in der Kayserlichen Responzion enthalte-  
ne Conditiones: *Si ipsi velint & quie-  
te vivant*, auszulassen.

1646.  
Januar.

§. XXIII.

Memorial  
der Pomme-  
rischen Land-  
stände, sie bey  
ihren Juribus  
zu schützen.

Von den Pommerischen Landständen greß ein, dieselbe bey ihren Gerechtsamen,  
kam folgende Implorazion an den Con- und Religions-Freyheit zu handhaben.

Memorial, welches die Pommerischen Land-Stände, von Prälaten, Rit-  
terschaft und Städten, Stettinischer, Wolgastischer und Stiffischer  
Regierung, bey dem Friedens-Convent übergeben.

Weil die sämtliche Pommerischen Land-Stände, samt allen und jeden Landes-Ein-  
wohnern, nächst GOTT dem Allmächtigen, Religionem & Libertatem vor ihr höch-  
stes und bestes Kleinod in dieser Welt billig achten und halten, daß des Heiligen Rö-  
mischen Reichs Stände anwesende hochansehnliche Herren Gesandte bey diesen Tra-  
ctaten, dem Friedens-Recess einzuverleiben unbeschwehret befördern wollen: Daß bey  
allen Begebenheiten und zu ewigen Zeiten die sämtliche Pommerische Land-Stände  
und alle Landes-Einwohner, bey ihrer wahren selig-machenden Christlichen Religion,  
wie die in den Prophetischen und Apostolischen Schriften, den dreyen Haupt-Sym-  
bolicis und der Augspurgischen ungeänderten ersten Confession, so daselbst Anno  
1530. den 25. Jun. Kayser CAROLO V. übergeben, verfasset, auch darauf in dem  
folgig erlangten Religion-und Prophan-Frieden bestätiget, und bey deren freyem Ex-  
ercitio im ganzen Lande unperturbiret mögen gelassen, auch ihnen, ihren Unterthanen  
und sämtlichen Landes-Einwohnern darwider im geringsten nichts angestellet, we-  
niger oberudiret werde; sondern, daß sie und ihre Nachkommen in solcher wahren  
selig-machenden Religion, dem HERRN ihren GOTT dienen mögen immer für und für,  
daß auch in solchen Religion-Sachen, der Pommerischen Lande löblicher Kirchen-Ord-  
nung und Agenden, wie auch der Consistorial-Instruction, Ordnung und andern  
des Christlichen Glaubens Bekänntniß halben, daselbst ergangenen alten und neuen  
Verfassungen, general und special Bescheiden, und darauf publicirten Edicten al-  
lenthalben und in specie wegen Verordung der Consistorial-Räthe, auch Kirchen-  
und Schul-Dienern, nach den bisshero bey deren Eydes-Leistungen gewöhnlichen For-  
mularen, ehe sie angenommen und admittiret werden, fleißig nachgegangen, auch die  
seminaria Ecclesiae, als Academia & Pædagogium, im Lande beygehalten und in  
gutes Aufnehmen wieder gebracht werden; und daß sonsten überall, sie, die Pomme-  
rische Herren Land-Stände, in Ecclesiasticis & Politicis bey dem theuer erworbenen  
Religion-und Prophan-Frieden, ingleichen bey Recht und Gerechtigkeiten, Landes-  
Gebrauchen, Immunitäten, general und special Privilegien, Freyheiten, Pacten,  
Landes-Verfass- und Ordnungen, Chur-und Fürstlichen Reversalen, gemeinen Sta-  
tuten und Legibus Fundamentalibus, sowol eines jeden Juribus singularibus,  
Gericht und Boshmäßigkeit, bedorab aber bey der, mit den sämtlichen Pomme-  
rischen Land-Ständen Einrath- und Beliebung, am 19. Novembr. Anno 1634.  
aufgerichteten Regiments-Verfassungen, so auch abgefaßten und in offenen Druck ge-  
gebenen Pommerischen Hof-Gerichts-Ordnung, darinnen enthaltenem Beneficio Ap-  
pellationis und deroeselben Observantien, überall gelassen, geschützet und darwider  
im geringsten nicht beschwehret werden mögen.

Dieses alles, wie es an ihm selbst Christlich und billig, als geleben die Pomme-  
rische Herren Land-Stände der tröstlichen Zuversicht, es werden des Heiligen Rö-  
mischen